



Geschäftsordnung

Geschäftsordnung

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung des Vorstandes dient der Durchführung von Sitzungen des Vorstandes sowie der Vorstandsarbeit allgemein.

§2 Sitzungen

§2.1 Öffentlichkeit

- (1) Alle Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann hergestellt werden, wenn die Versammlung dies beschließt. Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit, ständig oder zeitweise Gäste mit Zustimmung der Versammlung hinzuzuziehen.
- (2) Die im Rahmen von Sitzungen beratenen Gegenstände sind vertraulich zu behandeln, mit Ausnahme der in der jeweiligen Niederschrift festgehaltenen Gegenstände. Finden Beratungen außerhalb von Sitzungen statt, gilt die Vertraulichkeit analog.

§2.2 Übertragung von Aufgaben

- (1) Aufgaben können von Vorstand anderen Mitgliedern übertragen werden. Werden Aufgaben übertragen, so werden die damit verbundenen Rechte und Pflichten ebenfalls übertragen. Davon unbenommen bleibt der Vorstand zur Kontrolle der übertragenen Vorstandspflichten selbst verpflichtet.

§2.2.a Ressortleiter

- (1) Ressortleiter verwalten das im Haushaltsplan für ihren Zweck festgelegte Budget eigenverantwortlich. Sie erstatten auf Verlangen eines Vereinsmitgliedes Bericht über die getätigten Ein- und Ausgaben.
- (2) Ressortleiter sind Mitglieder des Beirats oder des Vorstandes. Sie werden von der Hauptversammlung bestimmt.

§2.2.b Aufgabenleiter

- (1) Aufgabenleiter sind verantwortlich für die Durchführung einer Aufgabe, die zeitlich unbestimmt sein kann.
- (2) Aufgabenleiter werden von der Leitungssitzung mit einem Beschluss bestimmt.

§2.3 Vorstandssitzungen

- (3) Die Vorstandssitzungen dienen der letztinstanzlichen Führung der Vereinsgeschäfte. Die Beschlussfassung des Vorstandes regelt die Satzung.

\$2.4 Leitungssitzungen

- (1) Leitungssitzungen dienen sowohl der Meinungsfindung in der Vereinsführung als auch der Führung der delegierten Aufgaben.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt zur Leitungssitzung folgende Teilnehmer mit einer Frist von einer Woche elektronisch ein: die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Beirats und die Aufgabenleiter.
- (3) Die Leitungssitzung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Eine Leitungssitzung kann innerhalb von 2 Wochen nach der Verteilung des Protokolls nachträglich für beschlussunfähig erklärt werden, wenn zur Leitungssitzung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend waren und mindestens $\frac{3}{4}$ der berechtigten Mitglieder der Aufhebung der Beschlussfähigkeit zustimmen. In diesem Fall verlieren alle Beschlüsse der aufgehobenen Leitungssitzung ihre Gültigkeit.
- (4) Die Leitungssitzung findet in der Regel in einem Abstand von 2 Monaten statt.
- (5) In der Leitungssitzung gefasste Beschlüsse werden in der Regel vom Vorstand umgesetzt. Der Vorstand kann die Umsetzung der Beschlüsse der Leitungssitzungen verweigern, wenn ihre Umsetzung den Pflichten des Vorstandes grob widerspricht oder eine unzumutbare Auswirkung auf die private Haftungsverpflichtung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach sich ziehen würde.
- (6) Entscheidet sich der Vorstand Beschlüsse der Leitungssitzung nicht umzusetzen, so ist die Begründung schriftlich zu formulieren und im Protokoll festzuhalten.
- (7) In den Leitungssitzungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Teilnehmer gefasst.

\$2.5 Niederschriften

- (1) Sitzungen werden nach dem Ermessen des Schriftführers protokolliert, enthalten aber mindestens
 - Datum und Ort der Sitzung
 - Datum der Einladung
 - Liste der anwesenden Mitglieder
 - Tagesordnung
 - gefasste Beschlüsse
- (2) Niederschriften werden an die Mitglieder der Sitzung innerhalb einer Woche verteilt, unabhängig davon, ob sie an der Sitzung anwesend waren.
- (3) Der Niederschrift kann innerhalb einer Woche nach der Verteilung von Mitgliedern widersprochen werden, welche an der Sitzung anwesend

waren. In diesem Fall werden die Widersprüche an der nächsten Sitzung behandelt.

§3 Datenschutz

- (1) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Webseite, in der Vereinszeitschrift, dem Schwarzen Brett, dem Schaukasten, o.ä. nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§4 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung wurde in ihrer ersten Fassung am 9. März 2017 von der Hauptversammlung beschlossen und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.